

Statuten

der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG idée suisse Deutschschweiz)

vom 23. November 2009

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

- 1** Unter dem Namen Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, Societad da radio e televisiun da la Svizra tudestga e rumantscha besteht mit der Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Deutschschweiz SRG.D ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2** Sitz der SRG.D ist Zürich.
- 3** Die SRG.D ist Mitglied der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR idée suisse (im folgenden SRG SSR).

Artikel 2 Zweck

- 1** Die SRG.D verankert zusammen mit ihren Mitgliedgesellschaften das Unternehmen SRG SSR in der Gesellschaft der deutschen Schweiz. Sie nimmt die Anliegen der Gesellschaft auf und bringt sie ins Unternehmen ein.
- 2** Sie wirkt bei der Entwicklung des Unternehmens mit. Das Unternehmen ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.
- 3** Sie wirkt mit bei programmrelevanten und für die Gesellschaft der Region wichtigen Geschäften des Unternehmens, die ihr gemäss Statuten oder gemäss Beschluss des VR SRG SSR zugewiesen werden.
- 4** Sie nimmt Rechenschaftsberichte der regionalen Unternehmenseinheiten entgegen und hat Informations- und Auskunftsrechte.
- 5** Sie begleitet die Programme und das übrige publizistische Angebot und nimmt Einfluss auf deren Ausrichtung und Qualität. Sie achtet darauf, dass die Vielfalt der Regionen im Angebot Ausdruck findet.
- 6** Sie führt und fördert die öffentliche Diskussion zu den Grundsätzen und der Entwicklung des audiovisuellen Service public.

- 7** Sie erreicht eine breite Abstützung in der Region über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen in den Mitgliedgesellschaften;
- 8** Sie gewährleistet die Vertretung der Mitglieder in den Organen der SRG SSR.
- 9** Sie kann weitere mit ihrem Vereinszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Sie kann im Rahmen des Vereinszwecks andere Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- 10** Sie steht im Dienste der Allgemeinheit. Sie verfolgt keinen Gewinnzweck.

Artikel 3 Zusammensetzung

- 1** Die SRG.D besteht aus folgenden Mitgliedgesellschaften:
 - a Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Zürich Schaffhausen);
 - b Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern, Deutschfreiburg Oberwallis (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Bern Freiburg Wallis);
 - c Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Region Basel);
 - d Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Ostschweiz);
 - e Zentralschweizer Radio- und Fernsehgesellschaft (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Zentralschweiz);
 - f Radio- und Fernsehgesellschaft Aargau/Solothurn (Geschäftsbezeichnung SRG idée suisse Aargau Solothurn);
 - g SRG SSR Svizra Rumantscha, soweit sie nicht als Regionalgesellschaft selbstständig handelt.
- 2** Über die Aufnahme neuer Mitgliedgesellschaften beschliesst der Regionalrat.

Artikel 4 Mitgliedgesellschaften

- 1** Die Mitgliedgesellschaften verankern über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen die SRG SSR in der Bevölkerung. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder und der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber dem Unternehmen und setzen sich für die Anliegen des Unternehmens in der Öffentlichkeit ein. Sie führen und fördern die Diskussion zu medienpolitischen Fragen und insbesondere zu den Grundsätzen und zur Entwicklung der Audiovision und des damit verbundenen Service public. Sie koordinieren diese Aufgaben über eine Konferenz ihrer Präsidenten oder Präsidentinnen.
- 2** Sie können weitere Tätigkeiten im Rahmen des Zwecks der SRG.D und ihrer Statuten ausüben. Insbesondere können sie sich für die Gewährleistung eines angemessenen regionalen Service public im audiovisuellen Bereich einsetzen.
- 3** Die Mitgliedgesellschaften organisieren sich als Vereine oder Genossenschaften. Ihre Statuten dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Die Genehmigung erfolgt durch den Regionalrat.
- 4** Die SRG.D gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell die Tätigkeiten der Mitgliedgesellschaften nach Art.4, Abs.1.

2. ORGANISATION

A. Regionalrat

Artikel 5 Zusammensetzung

1 Der Regionalrat ist das oberste Organ der SRG.D.

2 Er besteht aus :

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin SRG.D;
- b) den sechs weiteren Mitgliedern des Regionalvorstandes.
- c) den Präsidenten oder Präsidentinnen der sechs Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften;
- d) je zwei weiteren von den Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften gewählten Mitgliedern;
- e) einem Mitglied, das von der SRG SSR Svizra Rumantscha gewählt wird.

3 Die Direktoren oder Direktorinnen der regionalen Unternehmenseinheiten und der Präsident oder die Präsidentin des Publikumsrates nehmen an den Sitzungen des Rates teil, soweit der Regionalrat im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

4 Vertreter oder Vertreterinnen des Personals haben das Recht, in der Regel an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

5 Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen Experten oder Expertinnen beiziehen und Gäste einladen.

Artikel 6 Aufgaben

1 Der Regionalrat wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regionalrates;
- b) sieben Mitglieder in den Regionalvorstand, darunter den Präsidenten oder die Präsidentin des Regionalrates;
- c) zwölf Mitglieder in den Publikumsrat, darunter höchstens zwei aus der Mitte des Regionalrates, auf Antrag des Publikumsrates;
- d) 18 Delegierte in die Delegiertenversammlung SRG SSR, darunter den Präsidenten oder die Präsidentin des Regionalrates, die Präsidenten oder Präsidentinnen der sechs Deutschschweizer Mitgliedgesellschaften sowie mindestens sechs weitere Mitglieder des Regionalrates;

2 Er genehmigt:

- a) den Geschäftsbericht der SRG.D;
- b) Jahresrechnung und Bilanz der SRG.D;
- c) das Reglement des Publikumsrates;
- d) die Statuten der Mitgliedgesellschaften.

3 Er beschliesst über:

- a) die Verwendung des Rechnungsergebnisses der SRG.D;
- b) die Entlastung des Regionalvorstandes;
- c) Änderungen der Statuten sowie über die Änderung der Rechtsform, die Fusion oder die Auflösung der SRG.D;
- d) das Organisationsreglement;

- e) die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrates, des Regionalvorstandes und des Publikumsrates;
 - f) die Zuweisungen an die Mitgliedsgesellschaften.
- 4** Er nimmt Kenntnis vom jährlichen Bericht zu Qualität und Service public und von den Programmkonzepten der regionalen Unternehmenseinheiten.
- 5** Er stellt mit Mehrheitsbeschluss Prüfungsanträge zu den Programmkonzepten an den Regionalvorstand. Dieser ist zur Beantwortung innert angemessener Frist verpflichtet.
- 6** Er behandelt allgemeine aus dem Zweck der SRG.D sich ergebende Probleme.
- 7** Der Rat hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigem Grund abzuberufen.

Artikel 7 Einberufung

- 1** Der Regionalrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- 2** Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 3** Jedes Mitglied kann während der auf die Einladung folgenden Woche schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen.
- 4** Eine Mitgliedsgesellschaft oder vier Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dazu muss innert 20 Tagen nach Eintreffen des Begehrens eingeladen werden.

Artikel 8 Beschlüsse

- 1** Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung ist nicht zulässig.
- 2** Über Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht genannt sind, kann gültig verhandelt und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 3** Die Beschlüsse des Rates erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4** Bei Beschlüssen über die Entlastung des Regionalvorstandes haben Mitglieder des Regionalvorstandes kein Stimmrecht.
- 5** Der Zustimmung von zwei Dritteln aller Ratsmitglieder bedürfen Beschlüsse über:
 - a) die Änderung der Statuten SRG.D;
 - b) die Änderung der Rechtsform;
 - c) die Fusion oder Auflösung der SRG.D.
- 6** Beschlüsse nach Abs.5 müssen bei den Mitgliedsgesellschaften in eine Vernehmlassung gegeben werden.

7 Wahlen sind geheim, sofern ein Mitglied es verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 9 Organisationsreglement

Das Organisationsreglement regelt insbesondere die Zusammenarbeit unter den Organen und mit den Direktoren oder Direktorinnen.

B. Regionalvorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

1 Der Regionalvorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die vom Regionalrat gewählt werden.

2 Die Direktoren oder Direktorinnen nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Regionalvorstand im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt. Sie orientieren über den Geschäftsgang ihrer Unternehmenseinheit und besondere Vorkommnisse und erteilen Auskünfte.

3 Der Generaldirektor nimmt an den Sitzungen zur Nomination der Direktoren oder Direktorinnen und der leitenden Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit Programmverantwortung teil.

4 Der Präsident oder die Präsidentin des Publikumsrates wird periodisch zur Konsultation über Programmfragen zu den Sitzungen des Regionalvorstandes beigezogen.

Artikel 11 Aufgaben

1 Der Regionalvorstand leitet die Geschäfte der SRG.D mit aller Sorgfalt. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Organisationsreglement SRG.D einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bezeichnet die zur Vertretung der SRG.D berechtigten Personen.

2 Der Regionalvorstand wirkt an der Unternehmenspolitik mit:

a. Er definiert die Anforderungen an die Programmkonzepte der regionalen Unternehmenseinheiten und legt die Konzepte innerhalb der programmstrategischen Vorgaben des VR SRG SSR fest; er beantwortet innert nützlicher Frist Prüfungsanträge des Regionalrates zu den Programmkonzepten.

b. Er verteilt die Mittel auf die Programmketten und Programmbereiche nach Massgabe der Programmkonzepte und der vom VR SRG SSR beschlossenen Zahlungsrahmen;

c. Er schlägt dem VR SRG SSR die Direktoren oder Direktorinnen der regionalen Unternehmenseinheiten und die Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit programmrelevanter Verantwortung zur Wahl vor;

d. Er beschliesst über die Änderung der regionalen Studiostandorte und legt den Beschluss dem VR SRG SSR zur Genehmigung vor;

e. Er beschliesst über die Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten und legt den Beschluss dem VR SRG SSR zur Genehmigung vor;

f. Er beschliesst über die Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der regionalen Unternehmenseinheiten und legt den Beschluss dem VR SRG SSR zur Genehmigung vor;

g. Er stellt Anträge zur Qualität und Service public der regionalen Unternehmenseinheiten an den VR SRG SSR;

h. Er behandelt weitere Geschäfte, die ihm vom VR SRG SSR zur Vorbereitung und Antragsstellung überwiesen wurden.

i. Er lässt sich vom Präsidenten über die Geschäfte des VR SRG SSR informieren und konsultieren, soweit diese nicht besonderer Geheimhaltung unterstellt sind.

3 Der Regionalvorstand leitet und überwacht die zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft.

4 Er hört die Mitgliedgesellschaften an in wichtigen Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.

Artikel 12 Organisation

1 Der Regionalvorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Regionalrates geleitet. Im übrigen organisiert sich der Regionalvorstand selbst. Er tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.

2 Der Regionalvorstand kann Experten oder Expertinnen beiziehen und die personellen und organisatorischen Mittel schaffen, die für die Geschäftsleitung notwendig sind.

Artikel 13 Rechte

1 Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.

2 Der Regionalvorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.

C. Publikumsrat und Ombudsstelle

Artikel 14 Zusammensetzung und Organisation

1 Der Publikumsrat besteht aus 26 Mitgliedern. Er soll repräsentativ zusammengesetzt sein.

2 Es wählen:

a die Mitgliedgesellschaften je zwei Mitglieder;

b der Regionalrat zwölf Mitglieder gemäss Art. 6, Abs.1, lit.c.

- 3** Die Direktoren oder Direktorinnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4** Der Präsident oder die Präsidentin kann Experten oder Expertinnen und Gäste einladen, insbesondere Vertreter oder Vertreterinnen der Ombudsstelle und Programmmitarbeitende.
- 5** Der Publikumsrat organisiert sich selbst.

Artikel 15 Aufgaben

- 1** Der Publikumsrat stellt einen engen Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und dem Publikum sicher. Er berät die Verantwortlichen in allen Fragen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots. Er begleitet und unterstützt die Programmentwicklung und die Programmarbeiten durch Feststellungen, Vorschläge und Anregungen. Er behandelt auch Programmfragen, die von den Mitgliedgesellschaften vorgelegt werden.
- 2** Der Publikumsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.
- 3** In Bezug auf die rätoromanischen Sendungen werden die Aufgaben von Publikumsrat und Ombudsstelle durch die SRG SSR Svizra Rumantscha wahrgenommen.

Artikel 16 Ombudsstelle

Der Publikumsrat richtet eine Ombudsstelle ein, welche Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots behandelt.

Artikel 17 Reglement

Der Publikumsrat erlässt ein Reglement, das vom Regionalrat genehmigt werden muss. Das Reglement regelt insbesondere die Organisation und Verfahren von Publikumsrat und Ombudsstelle und die Zusammenarbeit mit den Direktoren oder Direktorinnen.

D. Revisionsstelle

Artikel 18

Die Rechnung und die Bilanz der SRG.D wird von der Revisionsstelle SRG SSR gemäss den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

3. VERANTWORTLICHKEIT UND ORGANMITGLIEDSCHAFT

Artikel 19 Verantwortlichkeit

Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der SRG.D als auch den Mitgliedgesellschaften und den Gläubigern oder Gläubigerinnen für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Artikel 20 Mandate und Mitgliedschaft

- 1** Die Mitglieder sämtlicher Organe der SRG.D müssen in der Schweiz Wohnsitz haben und entweder das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.
- 2** Die Amtsperiode für Regionalrat, Regionalvorstand und Publikumsrat beträgt 4 Jahre.
- 3** Die Amtszeit der Mitglieder darf 12 Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Publikumsrat, Regionalrat und Regionalvorstand werden nicht addiert, sondern beginnen mit jedem Amt neu.
- 4** Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsgesellschaften, die länger als 12 Jahre im Amt sind, verbleiben im Regionalrat.
- 5** Der Präsident oder die Präsidentin des Regionalvorstandes kann für eine zweite volle Amtsperiode gewählt werden, auch wenn dadurch die gesamte Amtszeit im Regionalvorstand von 12 Jahren überschritten wird.
- 6** Die Mitglieder der Organe sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.
- 7** Stellvertretung in den Organen der SRG.D ist nicht zulässig. Von der SRG.D gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung SRG SSR können sich mit Vollmacht des Präsidenten oder der Präsidentin vertreten lassen.

4. FINANZIELLES

Artikel 21

- 1** Die Mittel der SRG.D werden aufgebracht durch:
 - a) Zuweisungen der SRG SSR;
 - b) andere Einkünfte.
- 2** Rechnung und Bilanz der SRG.D werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.
- 3** Das Rechnungsergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen oder der Betriebsreserve zugewiesen.
- 4** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. AUFLÖSUNG

Artikel 22

- 1** Der Regionalrat kann über die Auflösung der SRG.D unter den in Art. 8, Abs. 5 festgesetzten Bedingungen beschliessen.
- 2** Wird die SRG.D aufgelöst, bestimmt der Regionalrat die Liquidatoren oder Liquidatorinnen und deren Zeichnungsberechtigung.
- 3** Der Regionalrat verfügt auf Vorschlag des Regionalvorstandes über das nach der Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

6. SCHLUSS-UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

1 Die Statuten vom 20. März 1992 in der Fassung vom 31. August 2007 wurden mit Beschluss des Regionalrates vom 23. November 2009 revidiert.

2 Die Änderungen in Art. 7, Abs. 1, lit. b, in Art. 25, Abs. 4 und Abs.5 treten unmittelbar in Kraft, die übrigen Änderungen am 1. Januar 2010.

3 Die vom Regionalrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates bilden ab 1.1.2010 zusammen mit einem vom Regionalrat per 1.1.2010 als Ersatz für den ausscheidenden Generaldirektor neu zu wählenden Mitglied den Regionalvorstand.

4 Die am 31. Dezember 2009 amtierenden Gremien führen die angefangene Amtsperiode zu Ende: der Regionalrat und der Regionalvorstand (in der Rechtsnachfolge des Verwaltungsrates) bis 31. Dezember 2011 und der Publikumsrat bis 31. Dezember 2012.

5 Die Statuten der Mitgliedgesellschaften sind bis zum 31. Dezember 2010 an die vorliegenden Statuten anzupassen. Sie müssen vom Regionalrat genehmigt werden.

6 Der Verwaltungsrat, bzw. der Regionalvorstand kann im Bedarfsfall weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Die vorliegenden Statuten sind am 23. November 2009 vom Regionalrat beschlossen worden.

Sie sind am 16. Dezember 2009 vom Verwaltungsrat SRG SSR genehmigt worden.

16.12.2009 / gs srg.d